

Übersicht über die wichtigsten Verjährungsfristen

| Art des Anspruchs | Frist | Fristbeginn |
|--|----------|--|
| Regelmäßige Verjährung (z.B. Kaufpreisforderung, Werklohnforderung) § 195, § 199 BGB | 3 Jahre | nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Person des Schuldners |
| rechtskräftig festgestellte Forderungen (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) | 30 Jahre | ab Rechtskraft |
| Schadensersatzansprüche z.B. wegen Verletzung an Leben und Körper usw. | 30 Jahre | ab Begehung der Handlung |
| Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag | 2 Jahre | ab Übergabe der Kaufsache |
| Arglistiges Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer | 3 Jahre | nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Person des Schuldners |
| Gewährleistungsrechte bei Kaufvertrag über ein Bauwerk oder Gegenständen, die für ein Bauwerk verwendet wurden | 5 Jahre | ab Übergabe der Sache |
| Gewährleistungsrechte aus einem Werkvertrag | 2 Jahre | ab Abnahme des Werkes |
| Arglistiges Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller | 3 Jahre | nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Person des Schuldners |
| Gewährleistungsrechte aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk | 5 Jahre | ab Abnahme des Werkes |
| Arbeitslohnansprüche, sofern keine tariflichen oder einzelvertragliche Ausschlussfristen gelten § 195, § 199 BGB | 3 Jahre | nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Person des Schuldners |
| Ansprüche aus Miet- und Pachtvertrag (z. B. Miet- und Pachtzinsen einschließlich Nebenkosten für Gewerbeobjekte) § 195, § 199 BGB | 3 Jahre | nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Person des Schuldners |

Ansprechpartner:

Eva Schönmetzler
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-207 | Fax 0821 3162-174
eva.schoenmetzler@schwaben.ihk.de